# **ZWISCHBERGEN**

# **POLIZEIREGLEMENT**



# <u>INHALTSÜBERSICHT</u>

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis Art. 7)

2. Kapitel ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE (Art. 8 bis Art. 35)

3. Kapitel ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN (Art. 36)

4. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 37 und Art. 38)

# POLIZEIREGLEMENT DER GEMEINDE ZWISCHBERGEN

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zwischbergen beschliesst:

#### Gestützt auf:

- Die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1);
- Die Bestimmungen Gemeindegesetzes des Kantons Wallis (GemG, GS-VS 175.1);
- Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1);
- Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO, GS-VS 312);
- Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311);
- -Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312)
- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG, GS-VS 172.6);
- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG, GS-VS 550.1)
- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GS-VS 935.3);
- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle (GS-VS 176.1);
- Die Bestimmungen des Reglements bezüglich Strassensperrungen auf dem Gebiet der Gemeinde Zwischbergen;
- Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01);
- Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (AFSVG, GS-VS 741.1);
- Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG);
- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbepolizei (GGP, 930.1)

auf Antrag des Gemeinderates folgendes Reglement:

# 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement soll Übertretungstatbestände auf Gebiet der Gemeinde Zwischbergen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Zwischbergen fallen.
- <sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.
- <sup>3</sup> Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

#### Art. 2 Strafen

- <sup>1</sup> Die Strafe ist eine Busse zwischen CHF 10.- und CHF 10`000.-.
- <sup>2</sup> Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht zuständig.

#### Art. 3 Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

#### Art. 4 Entscheidungsbehörde

- <sup>1</sup> Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, insofern die Zuwiderhandlungen unter deren Anwendungsbereich fallen.
- <sup>2</sup> Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als Fr. 500.- ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.
- <sup>3</sup> Das Strafverfahren wird durch die StPO geregelt. Das VVRG regelt das Verwaltungsverfahren.
- <sup>4</sup>Gegen das Urteil des Polizeigerichts kann unter den in der StPO genannten Bedingungen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden. Gegen einen Verwaltungsentscheid kann unter den in der VVRG genannten Bedingungen beim Gemeinderat eine begründete Beschwerde eingereicht werden, die darauf an den Staatsrat weitergezogen werden kann.

#### Art. 5 Vollzug

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörde und die durch den Gemeinderat für diese Aufgabe ernannten Personen sind für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- <sup>2</sup> Des Weiteren verfügen die Kantonspolizei und das Grenzwachtkorps über entsprechende Kompetenzen und können zur Verstärkung beigerufen werden.
- <sup>3</sup> Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Einwohnern angefordert wird, kann auch im privaten Bereich eingeschritten werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann gewisse Aufgaben an andere kommunale oder interkommunale Polizeikorps delegieren.

#### Art. 6 Wegweisung und Fernhaltung

- <sup>1</sup> Die Polizei und andere Vollzugsorgane können zur Wahrung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bestimmten Personen oder Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

#### Art. 7 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei und andere Vollzugsorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlagen unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

# 2. Kapitel ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

#### Art. 8 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

#### Art. 9 Ruhestörung

<sup>1</sup> Wer zur Nachtruhezeit (22:00 Uhr – 07:00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen, Arbeiten, Feuerwerkskörper usw., stört oder belästigt.

- <sup>2</sup> Wer zu jeder Tages- oder Nachtzeit, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, verursacht.
- <sup>3</sup> Wer durch Gebrauch von Schallgeräten die Umgebung belästigt oder die öffentliche Ruhe stört.
- <sup>4</sup> Wer in der Nähe von Kirchen oder Kapellen durch lautes Spielen, Sprechen oder lärmige Veranstaltungen den Gottesdienst stört.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz von Lärm, über die öffentlichen Lokale, und über die Arbeitsbewilligungen. Des Weiteren kann der Gemeinderat für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellung Ausnahmen bewilligen. Der Gemeinderat legt die ordentlichen und verlängerten Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze in einem Entscheid fest. Liegt kein Beschluss vor, sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr zu schliessen.
- <sup>6</sup> Im Wiederholungsfall sind die Polizei und andere Vollzugsorgane berechtigt, Gegenstände, welche zur Störung der öffentlichen Ruhe oder Ordnung verwendet werden, vorübergehend sicherzustellen.

#### Art. 10 Rauschzustand

Wer in angetrunkenem oder berauschten Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

# Art. 11 Diensterschwerung

- <sup>1</sup> Wer einen Polizeibeamten, Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert oder beleidigt.
- <sup>2</sup> Wer ein Vollzugsorgan bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs stört, behindert oder beleidigt.
- <sup>3</sup> Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei oder anderer Vollzugsorgane, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen, nicht nachkommt.
- <sup>4</sup> Wer auf Aufforderung hin, einem Polizeibeamten oder einem anderen Vollzugsorgan, keine Unterstützung leistet.

# Art. 12 Identitätsfeststellung

- <sup>1</sup> Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin, der Polizei oder einem anderen Vollzugsorgan seine Identität, seine Wohnadresse, seinen Zivilstand oder weitere persönlichen Eigenschaften bekannt zu geben oder diesbezüglich falsche Angaben macht.
- <sup>2</sup> Die Person kann in Räume der Behörden geführt werden, wenn die Feststellung der Identität an Ort und Stelle nicht möglich oder erschwert ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

# Art. 13 Verunreinigung und Verunstaltung

- <sup>1</sup> Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- <sup>2</sup> Wer verschmutzte, übelriechende, gesundheitsschädliche oder andere Materialien, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, auf öffentlichem oder privatem Grund aufbewahrt, wegwirft oder liegenlässt. Ausgenommen ist Gülle oder Mist, welcher auf Wiesen ausgetragen wird oder sich in der Nähe von Ställen oder Gärten befindet. Für die Kehrichtsammelstellen gelten besondere Vorschriften.
- <sup>3</sup> Wer auf öffentlichem Grund oder an einem der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft verrichtet.
- <sup>4</sup> Wer öffentliche Strassen, Plätze oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

#### Art. 14 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- oder Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

# Art. 15 Tierhaltung

- <sup>1</sup> Wer Tiere als Halter oder Beaufsichtigter nicht so verwahrt oder überwacht, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
- <sup>2</sup> Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.
- <sup>3</sup> Wer Nutztiere nach der Sömmerungszeit unbetreut zurücklässt.
- <sup>4</sup> Wer ohne Berechtigung oder Bewilligung der Gemeinde Tiere aussetzt.
- <sup>5</sup> Wer Hunde nicht überall unter Kontrolle hält.
- <sup>6</sup> Wer Hundekot auf fremdem Eigentum oder öffentlichem Grund nicht unverzüglich einsammelt und in den dafür bestimmten Behältern entsorgt oder nicht über die hierfür notwendigen Materialien verfügt.
- <sup>7</sup> Wer einen Hund innerorts, in Umgebung von Schulen, auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen, an stark frequentierten öffentlichen Orten, in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder schlecht übersichtlichen Strassen, in der Nähe von Nutztieren oder an anderen Orten, an denen eine Leinenpflicht signalisiert ist, nicht an der Leine führt.
- <sup>8</sup> Von der Leinenpflicht ausgenommen sind Nutzhunde im Sinne von Artikel 69 TSchV, welche ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden sowie Treibhunde, Jagdhunde und in der zentralen Datenbank eingetragenen Herdenschutzhunde während ihres Einsatzes.

- <sup>9</sup> Streunende Tiere können auf Anordnung der Behörden eingefangen und auf Kosten des Tierhalters ins Tierheim gebracht werden. Kranke oder schwache Tiere können von ihrem Leid erlöst werden.
- <sup>10</sup> Des Weiteren kommen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) zur Anwendung.

# Art. 16 Bewässerung und Ableiten von Wässerwasser

- <sup>1</sup> Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.
- <sup>2</sup> Wer Strassen und Wege überraschend berieselt und damit eine Unfallgefahr hervorruft.

# Art. 17 Nutzung von Wasser

- <sup>1</sup> Wer Wasserentnahmestellen, welche für die Feuerwehr bzw. für die Feuerbekämpfung vorgesehen sind, ohne Bewilligung der Gemeinde für andere Zwecke verwendet.
- <sup>2</sup> Wer Teiche oder künstliche Becken ohne Bewilligung der Gemeinde mit Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz befüllt.
- <sup>3</sup> Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend der Nutzung des Trinkwassers hält.

# Art. 18 Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt, vorbehalten die Artikel 155 bis 159 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB).

#### Art. 19 Betteln

Wer um Geld oder andere Gaben bettelt. Ausgenommen sind Aktionen der Schule oder der Vereine aus den Gemeinden Zwischbergen und Simplon.

#### Art. 20 Campieren

Wer auf öffentlichem Grund und Boden ausserhalb der von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen campiert oder einen Wohnwagen / Wohnmobiel parkiert. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 21 Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern

<sup>1</sup> Wer ein Fahrzeug oder Anhänger auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz der Gemeinde abstellt, ohne eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Gemeinde kann Parkkarten ausstellen, welche das Parkieren über einen gewissen Zeitraum erlauben. Diese sind nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert werden.

- <sup>2</sup> Wer ohne Bewilligung der Gemeinde ein Fahrzeug oder Anhänger ohne Kontrollschilder auf öffentlichem kommunalen Grund abstellt. Die Polizei und der Gemeinderat kann deren Entfernug anordnen.
- <sup>3</sup> Wer ein Fahrzeug oder Anhänger vor einem Feuerwehr- oder Löschlokal parkiert oder die Zufahrt behindert. Die Polizei und der Gemeinderat kann deren Entfernung anordnen.
- <sup>4</sup>Wer ausserhalb der bewilligten Lagerplätzen (Schrotthändler) auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge oder Anhänger in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder lagert und dadurch das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigt wird. Ausgenommen sind Fahrzeuge, welche durch die Feuerwehr zu Übungszwecken vorübergehend abgestellt werden.
- <sup>5</sup> Die Vollzugsorgane sind beauftragt, im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem kommunalen Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind.
- <sup>6</sup> Die Behörde kann das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem kommunalen Grund zeitlich beschränken oder ganz verbieten.
- <sup>7</sup>Um an einem Ort, an welchem die Abstellzeit beschränkt ist, die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen.
- <sup>8</sup> Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen. Insbesondere die Gemeindeangestellten sind hierzu berechtigt.

# Art. 22 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

- <sup>1</sup> Der Inhaber eines Fahrzeuges in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn dieser nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.
- <sup>2</sup> Die Vollzugsorgane sind befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.
- <sup>3</sup> Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeuges durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) abtransportiert und entsorgt.
- <sup>4</sup> Die durch das entsprechende Vorgehen entstandenen Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers.
- <sup>5</sup> In dringenden Fällen kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

#### Art. 23 Beschränkte Nutzung von Strassen und Wegen

- <sup>1</sup> Wer die entsprechend signalisierten Gemeindestrassen ohne Sonderbewilligung der Gemeinde befährt. Des Weiteren wird auf das Reglement bezüglich Strassensperrungen auf dem Gebiet der Gemeinde Zwischbergen verwiesen.
- Wer auf dem entsprechend signalisierten Dorfplatz zu anderen Zwecken als dem Güterumschlag oder ohne Bewilligung der Gemeinde mit einem Motorfahrzeug fährt. Die Bewilligung zum Befahren des Dorfplatzes wird nur in Ausnahmenfällen (Garagenzufahrt, Postdienst, Unterhaltsdienst usw.) erteilt.
- <sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis, ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Weiden, Wiesen oder Äcker mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad fährt. Vorbehalten bleiben die örtlichen Bestimmungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
- <sup>4</sup> Die Kontrolle erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen. Insbesondere die Gemeindeangestellten sind hierzu berechtigt.

### Art. 24 Beseitigen von Schutzvorrichtungen

- <sup>1</sup> Wer mutwillig Abdeckungen von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. entfernt.
- <sup>2</sup> Wer Stege, Hydranten- und Dolendeckel, Bauabschrankungen, Verkehrssignale und andere Schutzvorrichtungen lockert, verändert oder entfernt.

#### Art. 25 Schneeräumung

Wer Schnee auf bereits geräumte Strassen oder Wege verschiebt.

#### Art. 26 Fluggeräte

Wer Fluggeräte wie Modelflugzeuge, Drohnen, Quadrocopter usw. über privaten Garten- oder Vorplätzen fliegen lässt und die Anwohner dadurch belästigt oder gefährdet.

#### Art. 27 Öffentliche Lokale

- <sup>1</sup> Wer als Inhaber einer Betriebsbewilligung die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals nicht einhält oder die nötigen Massnahmen hierfür nicht getroffen hat oder nicht darauf achtet, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen. Die lärmmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Wer sich weigert, auf Anweisung des Betriebspersonals die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen.
- <sup>3</sup> Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.

- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sowie, was den auf die Kundschaft des Lokals einwirkenden Lärm betrifft, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.
- <sup>5</sup>Bei schwerer Unruhe innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätzen des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung, können die Vollzugsorgane, insbesondere die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane, dieses unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.
- <sup>6</sup> Des Weiteren kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtschaftung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken zur Anwendung.

#### Art. 28 Einwohnerkontrolle

- <sup>1</sup> Wer Wohnsitz in der Gemeinde Zwischbergen nimmt und die nötigen Unterlagen, einen Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse sowie die Abmeldebestätigung der vorherigen Wohngemeinde nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ankunft einreicht. Auf Verlangen der Gemeinde müssen alle zusätzlichen Unterlagen, welche zur Bearbeitung des Falls nötig sind, ausgehändigt werden.
- <sup>2</sup> Wer ohne Absicht der Wohnsitzbegründung in der Gemeinde regelmässig die Nächte verbringt und dies der Einwohnerkontrolle nicht innerhalb von 14 Tagen seit Beginn der Tatsache meldet. Hierbei ist ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.
- <sup>3</sup> Wer innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt und dies der Einwohnerkontrolle nicht innerhalb von 14 Tagen seit dem Adressenwechsel mitteilt.
- <sup>4</sup>Wer in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat, über einen Briefkasten zur Zustellung der Postsendung verfügt und diesen nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ankunft mit einer vollständigen und gut lesbaren Anschrift versieht. Hierbei sind die Vorgaben des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer, des Stockwerks oder der Wohnung, die Namen allfälliger Untermieter oder dort ansässigen Firmen usw.) einzuhalten.
- <sup>5</sup> Wer die Gemeinde verlässt und der Einwohnerkontrolle den Wegzug sowie die neue Wohnadresse nicht innerhalb von 14 Tagen seit dem Wegzug mitteilt.
- <sup>6</sup> Wer als Vermieter oder dessen Vertreter Zimmer, Studios, Wohnungen usw. vermietet und die Einwohnerkontrolle nicht innerhalb von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende darüber informiert.
- <sup>7</sup>Wer als Mieter Zimmer, Studios, Wohnungen usw. untervermietet oder Personen unentgeltlich dort wohnen oder regelmässig übernachten lässt und dies der Einwohnerkontrolle nicht innerhalb von 30 Tagen seit Beginn der Tatsache mitteilt.
- <sup>8</sup> Wer als Arbeitgeber nicht darüber wacht, dass seine Mitarbeiter den Pflichten der Einwohnerkontrolle nachkommen.

<sup>9</sup> Des Weiteren kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle zur Anwendung.

# Art. 29 Landschaftspflege

Wer als Grundeigentümer der Vergandung des Bodens in der Nähe von bewohnten Gebäuden nicht entgegenwirkt. Nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten des Eigentümers vorgenommen.

# Art. 30 Hygiene und Gesundheit

Wer eine Handlung oder einen Zustand herbeiführt oder duldet, welcher den allgemeinen Hygieneanforderung widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet.

#### Art. 31 Gesteigerter Gemeingebrauch

- <sup>1</sup> Wer eine Handlung, welche die Sicherheit von Personen oder Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsanordnungen verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, verursacht.
- <sup>2</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Die Gemeindebehörde kann die Herstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen. Nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten des Verursachers oder Eigentümers vorgenommen.

#### Art. 32 Feuerwerk

- <sup>1</sup> Gemäss der Gesetzgebung über explosive Stoffe wird die Schiesserlaubnis von der Gemeindebehörde und anschliessend von der Kantonspolizei erteilt.
- <sup>2</sup> Der Einzelhandelsverkauf von pyrotechnischen Vergnügungsprodukten unterliegt der Bewilligungspflicht der kantonalen Sicherheitsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle.

# Art. 33 Abfälle

- <sup>1</sup> Wer Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage verbrennt.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die von der Behörde nach vorheriger Vormeinung der zuständigen kantonalen Behörde, gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts, insbesondere der Beschluss des Staatsrates über das Abfallverbrennen im Freien vom 20.06.2007, gewährt werden.
- <sup>3</sup> Wer die kommunalen Abfalldienste und einrichtungen nutzt, beziehungsweise die Abfälle für die kommunale Sammlung bereitstellt und keinen Aufenthaltsort auf Gemeindegebiet hat.

# Art. 34 Dünger und Pflanzenschutzmittel

- <sup>1</sup> Wer vom 1. Juni bis zum 31. August Gülle, Mist oder anderen überlriechenden Dünger in einem Perimeter von 300 Metern von Wohngebieten ausbringt.
- <sup>2</sup> Wer in der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden jegliche Art von Dünger ausbringt.
- <sup>3</sup> Wer in der Grundwasserschutzzone S1 sowie in der Nähe von Oberflächengewässern jegliche Art von Dünger ausbringt. Hierbei ist ein Pufferstreifen von 3 Metern einzuhalten.
- <sup>4</sup> Wer flüssigen Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S2 und Sh ausbringt. Ausgenommen ist das Vorliegen einer entsprechenden kantonale Bewilligung für die Zone S2.
- <sup>5</sup> Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären.
- <sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

# Art. 35 Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver

- <sup>1</sup> Wer Viehschlachtungen nicht in bewilligten Schlachtbetrieben durchführt oder durchführen lässt. Eine Schlachtung ausserhalb der bewilligten Schlachtbetriebe ist nur zulässig für Einzelfälle, z.B. für verunfallte, nicht mehr transportfähige Tiere oder für gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln oder wenn es sich um eine vom kantonalen Veterinäramt bewilligte Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung handelt oder für Tiere, welche zum Eigengebrauch auf dem Hof geschlachtet werden (Schlachtung und die Verarbeitung des Schlachttierkörpers im Herkunftsbestand ausschliesslich zur privaten häuslichen Verwendung).
- <sup>2</sup> Wer Fleischabfälle und Tierkadaver nicht der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton, von Ausnahmen abgesehen, zuführt.
- <sup>3</sup> Wer Tierkadaver über 10 kg Gewicht vergräbt oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise, von Ausnahmen abgesehen, entsorgt. Erlaubt ist das Vergraben von Kleintierkadavern mit unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund. Deren Entsorgung auf einer Deponie ist jedoch, von Ausnahmen abgesehen, verboten.

# 3. Kapitel ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

# Art. 36 Bewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Vetranstaltungen unterliegt der Meldung an die Gemeindebehörde. Die Organisation von Märkte, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde.
- <sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch muss die Namen der verantwortlichen Organisatoren mit den jeweiligen Telefonnummern, das Datum, die Uhrzeit für Beginn und Ende, den Ort und das Programm der Veranstaltung enthalten. Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.
- <sup>3</sup> Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden. Für Veranstaltungen, welche von lokalen Vereinen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aktivitäten durchgeführt werden, werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbepolizei Anwendung. Betreffend Jugendarbeitsschutz wird auf Art. 7 der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28.09.2007 verwiesen.
- <sup>4</sup> Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann den Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen aller Art Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Polizei, die Feuerwehr und andere Vollzugsorgane haben freien Zugang zu sämtlichen Orten, an welchem Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden die Auflagen nicht eingehalten oder liegen Anzeichen von strafbaren Handlungen oder einer Gefahr vor, kann die sofortige Unterbrechung der Veranstaltung angeordnet werden. Es können ebenfalls sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen ergriffen werden. Teilnehmer, welche die Örtlichkeit nach einer entsprechenden Aufforderung nicht verlassen, machen sich strafbar.
- <sup>6</sup> Die Kosten für Interventionen der Behörden gehen zulasten der Veranstalter. Jedem Teilnehmer, welcher sich nicht an Anweisungen der Behörden hält oder die Örtlichkeit nicht trotz entsprechender Aufforderung verlässt, kann ebenfalls einen Teil der Kosten verechnet werden.
- <sup>7</sup> Private oder öffentliche Versammlungen mit diskriminierendem Charakter sind verboten.

# 4. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Wiederspruch stehenden Bestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 09.02.1998, das hiermit aufgehoben wird.

# Art. 38 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung am 27.06.2021 (Änderungen am 26.06.2022)

Durch den Staatsrat homologiert am 27.07.2022

Gemeindeverwaltung Zwischbergen

Daniel Squaratti Gemeindepräsident

Roger Tschopp Gemeindeschreiber